



COSTsecure ist ein Produkt der Franke Versicherungsmakler GmbH

Veranstaltungsausfall-Versicherung

Versicherungsbedingungen

- Produktinformationsblatt – ab Seite 2
- Versicherungsbedingungen – ab Seite 4
- Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen – ab Seite 27
- Hinweise zum Datenschutz – ab Seite 28
- Anbieterinformationen zum Versicherer – ab Seite 32
- Anbieterinformation zum Versicherungsmakler – ab Seite 35

Kontakt

EVENTsecure eine Marke der
Franke Versicherungsmakler GmbH

Adolf-Damaschke-Str. 56/58
D - 14542 Werder (Havel)

- ☎ +49 3327 4378999
- ✉ mail@event-secure.de
- 🏠 www.event-secure.de



Produktinformationsblatt

Einleitung

Das Produktinformationsblatt ist gesetzlich vorgeschrieben und gibt einen kurzen Überblick über die Veranstaltungsausfallversicherung für die Event- und Medienbranche.

Bitte beachten Sie, dass dieses Produktinformationsblatt nicht abschließend und vollständig ist. Die relevanten Informationen finden Sie im Angebot / Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen. Diese bestehen aus:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen COSTsecure
- Klauseln
- Auszüge wesentlicher Gesetzestexte für Versicherungsverträge

Art der Versicherung

Die Veranstaltungsausfallversicherung für die Event- und Medienbranche bietet je nach gewähltem Umfang temporären Versicherungsschutz für das versicherte Risiko.

Umfang der Versicherung

Die Veranstaltungsausfallversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden, die unmittelbar durch den Ausfall, Abbruch oder die Änderung in der Durchführung einer versicherten Veranstaltung entstehen. Versichert sind alle Ereignisse, die nachweislich außerhalb des Einflussbereiches des Versicherungsnehmers oder der von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen / Unternehmen liegen.

Je nach gewähltem Umfang kann auch der Ausfall von Künstlern und / oder Musikern abgesichert werden. Zu den versicherten Kosten bei Ausfall, Abbruch oder Änderung zählen im Speziellen:

- nachweislich aufgewandte Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung
- nachweislich noch aufzuwendende Kosten aus Verträgen
- Schadenabwendungs- und Minderungskosten
- Mehrkosten bei der Änderung in der Durchführung

Die Versicherung ist auf die Besonderheiten bzw. den Absicherungsbedarf der Event-, Medien- und Filmbranche zugeschnitten und bietet einen optimalen Versicherungsschutz.

Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Versicherungsbeitrags und der gesetzliche Steuer sind abhängig vom gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlungsweise. Einzelheiten hierzu stehen im Angebot / Versicherungsschein bei Versicherungsbeitrag.

Der Versicherungsschein enthält die endgültigen Angaben.

Ausschlüsse / Nicht versicherte Schäden

Einige Schadenursachen, die schwer kalkulierbar oder aber nicht zu vermeiden sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz, um nicht einen unangemessen hohen Beitrag verlangen zu müssen.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden, die verursacht werden durch:

- mangelndes Publikumsinteresse
- finanzielle Schwierigkeiten des Versicherungsnehmers
- finanzielle Verlust durch Ausbleiben oder Zurückgehen des Publikumsinteresses oder Sponsorenleistungen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Ausschlüsse und Begrenzungen sind in den Versicherungsbedingungen aufgeführt.

Selbstbeteiligung

Die Regelungen zur Selbstbeteiligung je Schadenfall stehen im Angebot / Versicherungsschein.

Obliegenheiten bei Vertragsabschluss

Prüfen Sie genau, welche besonderen Risiken bestehen und versichert werden sollen. Beantworten Sie alle bei der Beantragung / Beauftragung gestellten Fragen. Alle dort geforderten Informationen sind wichtig, damit Sie den richtigen Versicherungsschutz erhalten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Melden Sie uns alle Veränderungen im Risiko, die nach Vertragsabschluss entstanden sind.

Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

Zeigen Sie uns jeden Versicherungsfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Schildern Sie genau die Umstände und den Hergang, die zum Schaden geführt haben. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung zu unterstützen.

Rechtsfolgen bei der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Die Nichtbeachtung Ihrer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen sowie der vorgenannten Obliegenheiten kann schwerwiegende Folgen haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren.

Darüber hinaus können wir berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt zu lösen.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum in unserem Angebot / Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt.

Der Versicherungsschutz endet zum in unserem Angebot / Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Möglichkeiten zur Beendigung des Vertrages

Neben den zuvor beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte, beispielsweise Kündigung nach einem Versicherungsfall.

Versicherungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A - Allgemeine Versicherungsbedingungen COSTsecure

Abschnitt B - Klauseln

Abschnitt C - Auszüge wesentlicher Gesetzestexte für Versicherungsverträge

Abschnitt A - Allgemeine Versicherungsbedingungen COSTsecure

- I. Gegenstand der Versicherung
- II. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- III. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- IV. Umfang und Grenze der Entschädigung
- V. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- VI. Sachverständigenverfahren
- VII. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- VIII. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages
- IX. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages
- X. Folgebeitrag
- XI. Lastschriftverfahren
- XII. Ratenzahlung
- XIII. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- XIV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- XV. Gefahrerhöhung
- XVI. Überversicherung
- XVII. Mehrere Versicherer
- XVIII. Versicherung für fremde Rechnung
- XIX. Übergang von Ersatzansprüchen
- XX. Kündigung nach dem Versicherungsfall
- XXI. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- XXII. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- XXIII. Mitversicherungs- und Prozessführung
- XXIV. Vollmacht des Versicherungsvermittlers
- XXV. Verjährung
- XXVI. Schlussbestimmung

Abschnitt B - Klauseln

entgangener Gewinn

weitere externe Einflüsse

Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen

Eingriffe von hoher Hand

Nationaltrauer

Witterungseinflüsse

Witterungseinflüsse - Gefahr für Leib und Leben

Witterungseinflüsse - Katastrophenwetter

Witterungseinflüsse - Regen

Witterungseinflüsse - Dauerregen

Witterungseinflüsse - Starkregen

Regen in mehr als 50% der Veranstaltungszeit

sonstige Klauseln

Rückabwicklungskosten

Verwandtenklausel

Hochzeit / Jubiläum

Pietät

Erweiterter Nichtauftritt

Attentate und Terror

Terror-Terrordrohungen und Attentat-Attentatsdrohungen

Abschnitt C - Auszüge wesentlicher Gesetzestexte für Versicherungsverträge

Abschnitt A - Allgemeine Versicherungsbedingungen COSTsecure

I. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch

- den Ausfall;
- den Abbruch;
- die Änderung in der Durchführung

der im Versicherungsvertrag bezeichneten Veranstaltung infolge der versicherten Gefahren und Schäden unmittelbar entstehen.

II. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Grundsätzlich können die folgenden Deckungsformen A und B einzeln oder in Kombination abgeschlossen werden. Jede Deckungsform muss ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert sein.

1.1 Form A (Grunddeckung ohne Personenausfall)

Sofern diese Deckungsform vereinbart wurde (siehe Versicherungsschein), sind alle Ereignisse versichert, die nachweislich außerhalb des Einflussbereiches des Versicherungsnehmers oder der von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen / Unternehmen liegen.

1.2 Form B (Nichtauftritt von Personen)

Sofern diese Deckungsform vereinbart wurde (siehe Versicherungsschein), ist der Nichtantritt der im Versicherungsschein bezeichneten Person(en) versichert infolge

- Krankheit
- Unfall
- Tod

sofern das Ereignis nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.

Krankheit ist jede, durch ein ärztliches Attest bestätigte Infektion oder unerwartete Erkrankung, deren typische Symptome erst nach Beginn des Versicherungsschutzes erkannt wurden oder erkannt werden konnten.

Ein Unfall liegt vor, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnet(en) Person(en) durch ein plötzlich auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch:

- a) Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, politische Gewalthandlungen oder Sabotageakte;
- b) Attentate und jegliche Art von Terrorakten;
 Attentate sind ungesetzliche Handlungen, die von Seiten einer Person oder Personengruppe(n) unter Anwendung von Zwang oder Gewalt erfolgen, in der Absicht, die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen (hierzu zählen auch Amokläufe);
 Terrorakte sind aus politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Motiven verübte Gewaltanwendungen und sonstige Handlungen, die geeignet sind oder erscheinen, Leben, Gesundheit oder Sachen von nicht unbedeutendem Wert zu gefährden, wenn diese Gewaltanwendungen oder sonstigen Handlungen bestimmt oder geeignet sind, sowohl Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen derselben zu verbreiten, als auch dadurch auf eine Regierung oder staatliche, zwischenstaatliche, politische, religiöse oder wirtschaftliche Institution Einfluss zu nehmen;

- c) Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Zusammenrottung von Menschenmengen, Aufruhr, innere Unruhen;
- d) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz;
- e) Anwendung von irgendwelchen elektromagnetischen Wellen, biologischen, chemischen, radioaktiven oder nuklearen Wirkstoffen, Materialien, Geräten oder Waffen;
- f) Verstoß gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften;
- g) Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe sowie Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- h) Nationaltrauer sowie sonstigen Pietäts- und oder ethischen Gründen;
- i) mangelndes Interesse des Publikums, der Sponsoren oder sonstiger finanzierender Stellen **oder deren Vertragspartner**;
- j) finanzielle Schwierigkeiten des Versicherungsnehmers, seiner Vertragspartner, der von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen / Unternehmen, Sponsoren oder sonstiger die Finanzierung der Veranstaltung mittragenden Parteien.
Finanzielle Schwierigkeiten sind u.a.: Schwankungen der Wechselkurse, Steuer- oder Zinssätze sowie Änderungen der Geldwertstabilität, Unzulänglichkeit oder Mangel an Zahlungsmitteln, ungeachtet wodurch verursacht, Zahlungsunterlassung, finanzielle Misserfolge oder Zahlungsverzug, Insolvenz, Bankrott, Liquidierung, Geschäftsauflösung, Vergleich mit Gläubigern;
- k) Witterungseinflüsse, soweit die Veranstaltung(-reihe) ganz oder teilweise unter freiem Himmel, in Zelten, zeltähnlichen oder anderweitig vorübergehend aufgebauten Räumlichkeiten stattfindet;
- l) Überschwemmung, Flut, Hochwasser, Niedrigwasser, Erdbeben;

2.1 Besondere Ausschlüsse Deckungsform A

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch:

- m) eine übertragbare Krankheit, die (tatsächliche oder wahrgenommene) Bedrohung durch eine derartige Krankheit oder die Furcht davor.

Dabei ist unter „übertragbare Krankheit“ jede durch einen Infektionserreger oder dessen Toxine verursachte Krankheit zu verstehen, die durch die direkte oder indirekte Übertragung des Infektionserregers oder seiner Produkte von einem infizierten Individuum oder über ein Tier, einen Vektor oder die unbelebte Umgebung auf einen empfänglichen tierischen oder menschlichen Wirt auftritt. Dieser Ausschluss gilt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die gleichzeitig oder in beliebiger Reihenfolge auf irgendeine Weise zu den Schäden, Kosten oder Aufwendungen beitragen;

- n) Nicht Teilnahme von Mitwirkenden an der versicherten Veranstaltung.
- o) Cyberrisiken, die zu einem ansonsten versicherten Ereignis führen.

Unter Cyberrisiken sind böswillige Handlungen und/oder sonstige Vorfälle im Zusammenhang mit Netzwerksicherheit sowie Angriffe auf bzw. Störungen von Infrastruktur, Informations- und Betriebstechnologien inkl. Clouds zu verstehen, unabhängig davon, ob sich diese Technologien (Hard- oder Software) im Besitz des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Partei oder im Besitz einer dritten Partei (auch externen) befinden.

2.2 Besondere Ausschlüsse Deckungsform B

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch:

- m) eine übertragbare Krankheit, die (tatsächliche oder wahrgenommene) Bedrohung durch eine derartige Krankheit oder die Furcht davor, welche zur Folge hat:
 - I) Verhängung einer Quarantäne oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Mensch oder Tier durch eine nationale oder internationale Stelle oder Behörde;
 - II) Ausgabe einer Reiseempfehlung oder Reisewarnung durch eine nationale oder internationale Stelle oder Behörde;

Dabei ist unter „übertragbare Krankheit“ jede durch einen Infektionserreger oder dessen Toxine verursachte Krankheit zu verstehen, die durch die direkte oder indirekte Übertragung des Infektionserregers oder seiner Produkte von einem infizierten Individuum, über ein Tier oder die unbelebte Umgebung auf einen empfänglichen tierischen oder menschlichen Wirt auftritt. Dieser Ausschluss gilt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die auf irgendeine Weise zu den Schäden, Kosten oder Aufwendungen beitragen;
- n) Nicht Teilnahme von Mitwirkenden an der versicherten Veranstaltung, mit Ausnahme der im Versicherungsschein benannten Personen, an der Veranstaltung;
- o) aktive Beteiligung an Auto- und Motorradrennen oder anderen Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, den dazugehörigen Trainingsfahrten oder an einer sonstigen waghalsigen, mit Lebens- oder Verletzungsgefahr verbundenen Tätigkeit, sowie die Benutzung von Privatflugzeugen;
- p) die Unfähigkeit zum Auftritt wegen der Einnahme von Drogen, Rauschmittel oder Alkohol;
- q) Schwangerschaftsbeschwerden, Menstruationsbeschwerden und ähnliche Beschwerden, die keine Krankheiten sind. Früh- oder Fehlgeburten und deren Folgen; dies gilt jedoch nicht, wenn sie durch einen Unfall verursacht wurden und bei Vertragsschluss die Schwangerschaft bereits bestanden hat und diese Risikoerhöhung gemäß Versicherungsvertrag versichert ist;
- r) Selbstmord sowie Selbstmordversuch;
- s) Stress, Erschöpfung oder neurotische bzw. psychische Störungen;
- t) Geschlechtskrankheiten, Aids;
- u) **Coronavirus-Krankheit (COVID-19) und/oder Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2 (SARS-CoV-2) und/oder eine Mutation oder Variation von SARS-CoV-2;**
- v) Vorerkrankungen, die dem Versicherer bei Vertragsschluss verschwiegen wurden.

3. **weitere Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass die unter Abschnitt A Ziffer II 2. genannten Ereignisse und Umstände drohen oder angedroht werden.

Kein (Rück-)Versicherer ist verpflichtet, Versicherungsschutz zu gewähren, einen Anspruch zu zahlen oder eine Leistung zu erbringen, soweit die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung diesen (Rück-)Versicherer Sanktionen,

Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde, sofern dies nicht gegen geltende EU-Vorschriften und/oder deutsches Recht verstößt.

III. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. **Versicherungswert**
Der Versicherungswert ist der aufgrund sorgfältiger Berechnungen veranschlagte Betrag der Kosten der Veranstaltung.
2. **Versicherungssumme**
 - a) Die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
Der Versicherungsnehmer erstellt eine Kostenaufstellung der versicherten Veranstaltung - möglichst je Veranstaltungstag - unter Berücksichtigung der versicherten bzw. nicht versicherten Kostenpositionen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegt wird.
 - b) Stellt der Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsverhältnisses fest, dass die Versicherungssumme nicht ausreicht, kann er die entsprechende Heraufsetzung der Versicherungssumme unter Abänderung der gemäß Abschnitt A Ziffer III 2. a) erstellten Kostenaufstellung beantragen, sofern der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.
3. **Unterversicherung**
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

IV. Umfang und Grenze der Entschädigung

1. **Umfang der Entschädigung**
 - a) Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die durch den Eintritt eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung nachweislich aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten abzüglich erzielten Einnahmen oder Erlöse oder etwaiger Einsparungen, die dem Versicherungsnehmer verblieben sind oder bei Ausschöpfung seiner rechtlichen Möglichkeiten verblieben wären (Vermögensschaden).
Im Sinne von Abs. 1 ersetzt der Versicherer auch die nachweislich aufgewendeten Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Änderung in der Durchführung der versicherten Veranstaltung entstehen.
 - b) Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens (insbesondere die Kosten der Verschiebung oder Verlegung der versicherten Veranstaltung) für geboten halten durfte sowie Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde (insbesondere im Rahmen des Sachverständigenverfahrens).
 - c) Sind bestimmte Kostenpositionen gemäß Abschnitt A Ziffer III 2. Abs. 1 nicht versichert, werden im Versicherungsfall Kosten, die sich auf diese Positionen beziehen, nicht ersetzt, auch nicht als Schadenminderungskosten.
 - d) Die für diesen Vertrag gezahlten oder zu zahlenden Versicherungsprämien (einschließlich Versicherungssteuer) sind keine Kosten im Sinne des Versicherungsvertrages und bleiben bei der Berechnung eines etwaigen Schadens außer Betracht.

- e) Der Versicherer haftet nach Eintritt eines Versicherungsfalles für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrages der Versicherungssumme.

2. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme.

3. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Abschnitt A Ziffer IV 1. und 2. ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

4. Selbstbehalt

Der im Versicherungsfall ermittelte Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

V. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Abschnitt A Ziffer V 1. und V 2. a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

VI. Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen für die versicherte Veranstaltung enthalten:

- a) Alle aufgewendeten oder aufgrund von Verträgen noch aufzuwendenden Gesamtkosten sowie die Aufteilung nach Kostenpositionen.
- b) Alle erzielten Einnahmen oder Erlöse oder etwaigen Einsparungen, die dem Versicherungsnehmer verblieben sind oder bei Ausschöpfung seiner rechtlichen Möglichkeiten verblieben wären.
- c) Alle durch die Änderung in der Durchführung der Veranstaltung aufgewendeten Mehrkosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig.

Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

6. Kosten
 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten
 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

VII. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.
 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

VIII. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

1. **Beginn des Versicherungsschutzes**
 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt A Ziffer VIII 3. zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
2. **Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages**
 Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
 Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
 Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
3. **Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages**
 Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Abschnitt A Ziffer VIII 2. maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

IX. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

1. **Dauer**
 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. **Ende des Vertrages**
 Der Vertrag endet mit dem Ende der versicherten Veranstaltung, spätestens aber mit Ablauf des versicherten Zeitraums.

X. Folgebeitrag

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

XI. Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

XII. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

XIII. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

XIV. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat alle Vorkehrungen und Maßnahmen rechtzeitig zu treffen, die zur Durchführung der versicherten Veranstaltung erforderlich sind.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen, aus denen die jeweils aufgewendeten Kosten für versicherte Veranstaltungen festgestellt werden können.
- c) Der Versicherungsnehmer hat bei der Auswahl des Organisators mit höchstmöglicher Sorgfalt zu verfahren.
- d) Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Verträge, die die versicherte Veranstaltung betreffen, in schriftlicher Form geschlossen werden.
- e) Der Versicherungsnehmer erklärt verbindlich, dass er vor und bei Beginn dieses Vertrages keine Kenntnis von oder Informationen über Faktoren und Umstände hat, die Möglicherweise Anlass zu einem Schadenfall im Rahmen dieses Vertrages geben könnten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß a) bis e), so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei Eintritts des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat von jedem Ereignis, das einen Ausfallschaden zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, möglichst im Einvernehmen mit dem Versicherer, alle nach den Umständen möglichen und vertretbaren Maßnahmen zu treffen, um einen Ausfallschaden zu vermeiden oder zu mindern.
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle gewünschten Auskünfte, sofern sie zur Feststellung des Schadens zum Grunde und zur Höhe zweckdienlich erscheinen, zu erteilen sowie auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren.
- d) Die Bestätigung des Eintritts einer versicherten Wettergefahr muss durch offizielle Daten der Wetterstation, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, oder durch mobile Messstation vor Ort erfolgen. Der Versicherungsnehmer ist hierfür beweispflichtig. Die hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- e) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen verantwortliche Dritte zu wahren, solche Rechte nicht aufzugeben und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Ersatzansprüche zu unterstützen.

Sofern die Deckungsform B vereinbart wurde (siehe Versicherungsschein)

- f) Der Versicherungsnehmer hat nach dem Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich einen Arzt mit der Untersuchung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) zu beauftragen. Dem Versicherer ist unverzüglich Name und Anschrift des Arztes mitzuteilen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Untersuchungsbefund unverzüglich dem Versicherer einzureichen.
- g) Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass den vom Versicherer beauftragten Ärzten jederzeit Zutritt zu den im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) und deren Untersuchung zu ermöglicht wird, sooft der Versicherer dies für erforderlich hält. Er erklärt sich damit einverstanden, dass die vom Versicherer beauftragten Ärzte gegenüber dem Versicherer von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß a) bis d) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Abschnitt A Ziffer XIV 1. oder 2. vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur

dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

XV. Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird und innerhalb seines Einflussbereiches oder des Einflussbereiches der von ihm mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen/Unternehmen liegen, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen gelten in diesen Fällen die §§ 23 bis 27 VVG.

Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

XVI. Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrages verlangen.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

XVII. Mehrere Versicherer

1. **Anzeigepflicht**
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Abschnitt A Ziffer XVII 1.), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.
Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
3. **Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt;
der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich

der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfach Versicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

XVIII. Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

XIX. Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. **Obliegenheiten zur Sicherung vor Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

XX. Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. **Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. **Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

3. **Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

XXI. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. **Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. **Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

XXII. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. **Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. **Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

XXIII. Mitversicherungs- und Prozessführung

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Abschnitt A Ziffer XIV 1. die Versicherungsverträge zu kündigen.
3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich.
Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und / oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt A Ziffer XIV 1. unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrages.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Abschnitt A Ziffer XXIII 5. b) (Satz 2) nicht.

XXIV. Vollmacht des Versicherungsvermittlers

Versicherungsvermittler im Sinne des Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

1. Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
 - a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
2. Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
3. Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

XXV. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

XXVI. Schlussbestimmung

1. Rechtswahlklausel
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.
2. Gerichtsstandwahl
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand München vereinbart.
3. Auszüge aus dem Gesetz des Versicherungsvertrages (VVG) sowie der Zivilprozessordnung (ZPO) sind beigelegt.

Abschnitt B - Klauseln

entgangener Gewinn

Gewinnabsicherung

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer III 1. ersetzt der Versicherer auch den aufgrund Eintritts des Versicherungsfalles nachweislich entgangenen Gewinn.

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer III 1. ersetzt der Versicherer auch entgangenen Gewinn aufgrund Erstattung von Eintrittsgeldern, soweit der Versicherungsnehmer gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet ist.

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer III 1. ersetzt der Versicherer entgangenen Gewinn aus den Beträgen, die der Versicherungsnehmer Sponsoren oder sonstigen finanzierenden Stellen vertraglich schuldet.

weitere externe Einflüsse

Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen

In Abänderung von Abschnitt A Ziffer II 2. c) ersetzt der Versicherer auch Vermögensschäden unmittelbar oder mittelbar entstanden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Aufruhr, innere Unruhen. Ausgeschlossen bleiben Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen des eigenen Personals.

Eingriffe von hoher Hand

In Abänderung von Abschnitt A Ziffer II 2. g) ersetzt der Versicherer auch Vermögensschäden unmittelbar entstanden durch Eingriffe von hoher Hand. Unverändert nicht versichert sind Verfügungen von hoher Hand aufgrund von Ausschlussstatbeständen gemäß Abschnitt A Ziffer II 2. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Vermögensschäden, die unmittelbar oder mittelbar entstanden sind durch Tod der gemäß Abs. 1 genannten Personen aufgrund von Terror.

Nationaltrauer

Abweichend von Abschnitt A Ziffer II 2. h) leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Nationaltrauer aufgrund von Tod eines Würdenträgers/einer Würdenträgerin entstehen, sofern zu Beginn des Versicherungsschutzes ein Alter von 70 Jahren nicht überschritten ist und der Todesfall innerhalb von 7 Tage vor der versicherten Veranstaltung eintritt.

Pietät

1. In Abänderung von Abschnitt A Ziffer II 2. h) ersetzt der Versicherer auch Vermögensschäden aus Pietätsgründen sofern,
 - a) die Absage, der Abbruch oder die Verlegung der versicherten Veranstaltung(en) wegen Todesfällen und/oder schweren Unfällen von Zuschauern und/oder Akteuren am Veranstaltungstag und am Veranstaltungsort erfolgt. Ein schwerer Unfall liegt vor, wenn dieser einen stationären Krankenhausaufenthalt auf einer Intensivstation zur Folge hat.
 - b) die planmäßige Durchführung der versicherten Veranstaltung - trotz Gewalthandlungen oder schwerer Unglücksfälle - das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzen würde. Voraussetzung ist, dass solche Gewalthandlungen oder Unglücksfälle örtlich und zeitlich eng mit der versicherten Veranstaltung in Zusammenhang stehen oder andernfalls von nationaler oder internationaler Bedeutung sind. Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf die Dauer von 14 Tagen nach solchen Gewalthandlungen bzw. schweren Unglücksfällen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, die jeweils als eine einzige Veranstaltung angesehen werden (z.B. Volksfeste), ist die gesamte Veranstaltung versichert, wenn der Veranstaltungsbeginn innerhalb der oben genannten Frist von 14 Tagen liegt. Veranstaltungsreihen (z.B. Tourneen, Theatervorstellungen) gelten nicht als eine einzige Veranstaltung.

2. die planmäßige Durchführung der versicherten Veranstaltung während einer Trauerfeier das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzen würde, sofern die Trauerfeier aufgrund von in b) gedeckten Gewalthandlungen oder schweren Unglücksfällen durchgeführt wird und diese entweder örtlich mit dem Veranstaltungsort in Zusammenhang steht oder im TV überregional übertragen wird. Die in b) genannte Befristung von 14 Tagen gilt nicht für Trauerfeiern.
 - a) Pietätsbedingte Absagen, die begründet sind durch Vorfälle, die in diesem Versicherungsvertrag ausgeschlossen sind, sind auch im Rahmen dieser Klausel nicht versichert.
 - b) Die vorgenannte Ziffer 2 a) dieser Klausel gilt nicht, wenn diese Ausschlüsse durch besondere Vereinbarungen/Klauseln aufgehoben worden sind. Das gilt jedoch nicht für Krieg und kriegerische Auseinandersetzungen. Diese bleiben unabhängig von anderen Regelungen in diesem Versicherungsvertrag im Rahmen dieser Klausel ausgeschlossen.
 - c) Sofern der Terrorschluss ganz oder teilweise aufgehoben wurde, sind im Rahmen dieser Pietätsklausel nach Maßgabe von Ziffer 1 auch Terrorereignisse gedeckt, die nicht örtlich mit der versicherten Veranstaltung im Zusammenhang stehen.

Attentate und Terror

In teilweiser Abänderung von Abschnitt A Ziffer II 2. b) sowie Ziffer II 3 gelten Terrorakte/Attentate mitversichert, die sich ereignen:

- am Veranstaltungsort oder
- die in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang (rund um den Veranstaltungsort inkl. Energieversorgung) verübt werden und zu einer nachweisbaren Unbenutzbarkeit der erforderlichen Infrastruktur (Flughäfen, Veranstaltungsstätte, Zufahrtswege, etc.) führen.

Ferner gelten auch Androhungen von Terrorakten/Attentaten mitversichert, wenn

- diese Androhungen sich konkret unmittelbar oder mittelbar gegen die versicherte Veranstaltung richten (z.B. durch Anruf oder durch Brief/Mail etc.) und eine geeignete Behörde unverzüglich und nachweislich informiert wurde und diese mindestens eine Empfehlung zur Absage, zum Abbruch oder zu einer Unterbrechung abgibt.
- diese Androhungen nur durch eine übergeordnete und maßgebliche Instanz (z.B. Nachrichtendienst, zuständige Regierungsministerien) festgestellt werden (Bedrohungslage) und deshalb die versicherte Veranstaltung selbst behördlich verboten wird oder im Rahmen eines allgemeinen behördlichen Verbotens nicht stattfinden darf.

Unter dem Begriff Attentat im Sinne dieser Klausel ist eine ungesetzliche Handlung zu verstehen, die:

- von Seiten einer Person oder Personengruppe(n) unter Anwendung von Zwang oder Gewalt erfolgt, in der Absicht, die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen (hierzu zählen auch Amokläufe).

Terror-Terrordrohungen und Attentat-Attentatsdrohungen

Unter dem Begriff Terrorismus oder Terroranschlag im Sinne dieser Klausel ist eine ungesetzliche Handlung zu verstehen:

- die von Seiten einer Person oder Personengruppe(n), die entweder in eigener Verantwortung oder im Namen oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung(en) handelt, und die zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethischen Zwecken oder Gründen erfolgt, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

Entgegen Vorgesagtem bleibt der Ausschluss von Terrorakten/Attentaten bestehen für jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht worden sind durch oder im Zusammenhang stehen mit

- der Befürchtung eines möglichen Terroraktes/Attentats (sogenannte abstrakte Bedrohung) ohne jegliche behördliche Anordnung

- mit Terrorakten/Attentaten in Verbindung mit radioaktiven, chemischen oder biologischen Materialien. Jedoch gilt deren konkrete Androhung mitversichert (z.B. durch Anruf oder durch Brief/Mail etc.), sofern sich diese Androhung unmittelbar oder mittelbar gegen die versicherte Veranstaltung richtet und eine geeignete Behörde unverzüglich informiert wurde.

Witterungseinflüsse

Witterungseinflüsse - Gefahr für Leib und Leben

Abweichend von Abschnitt A Ziffer II 2. k) leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Witterungseinflüsse - insbesondere wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort im 10-Minuten-Mittel, gefrorenem Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm -, die Leib und Leben der Zuschauer oder Teilnehmer gefährden, entstehen, sofern die oben beschriebene Wettersituation entweder unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung vorliegt, während ihrer Durchführung eintritt und ihre Fortsetzung unmöglich macht.

Die Absage oder der Abbruch der Veranstaltung muss durch eine für die öffentliche Sicherheit verantwortliche Behörde veranlasst werden.

Witterungseinflüsse - Katastrophenwetter

Abweichend von Abschnitt A Ziffer II 2. k) leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch folgende Witterungseinflüsse entstehen:

1. Witterungsbedingte Nichtbenutzbarkeit der Veranstaltungsstätte.
2. Unwetter- und/oder Katastrophenwarnung durch eine hierfür legitimierte Stelle, d.h. mindestens Gefahrenstufe 3 (rot) oder Gefahrenstufe 4 (dunkelrot) des DWD Deutschen Wetter Dienstes in einem Zeitraum von 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn.
3. Katastrophenwetter, d.h. katastrophentypische Wettereinflüsse, die eine Gefahr für Leib und Leben der an der Veranstaltung beteiligten Akteure und / oder des Publikums darstellen (Hochwasser, Hochwassergefahr, Hagelschlag oder Hagelschlaggefahr, Blitzschlag, schwere Gewitter, Sturm oder Gefahr derselben), und die Absage der Veranstaltung durch eine zuständige Behörde angeordnet wird, sofern die oben beschriebene Wettersituation entweder unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung vorliegt, während ihrer Durchführung eintritt und ihre Fortsetzung unmöglich macht oder innerhalb der versicherten Zeit bereits eingetreten ist und dadurch die planmäßige Durchführung der Veranstaltung von vornherein vereitelt hat.

4. Sturm d.h. wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort im 10-Minuten-Mittel, Blitzschläge in das Veranstaltungsgelände, und / oder Hagel, d.h. gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Mindestdurchmesser von 5 mm.

Voraussetzung für den Einschluss dieser Gefahren ist, dass die Bühne überdacht und an drei Seiten geschlossen ist.

Die Absage oder der Abbruch der Veranstaltung muss durch eine für die öffentliche Sicherheit verantwortliche Behörde oder gleichgestellte Person (z.B. Polizei, Feuerwehr) veranlasst werden.

Witterungseinflüsse - Regen

Abweichend von Abschnitt A Ziffer II 2. k) leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch folgende Witterungseinflüsse entstehen:

Regen, d.h. X mm / qm (oder mehr) Niederschlag in X aufeinanderfolgenden Stunden von hh:mm bis hh:mm am TT.MM.JJJJ.

Hagel, d.h. gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Mindestdurchmesser von 5mm; Sturm, d.h. wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 Beaufort, gelten als mitversichert.

Die Bestätigung der Wettergefahr muss durch offizielle Daten der DWD-Wetterstation, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, erfolgen, oder durch mobile Messstation vor Ort. Der Versicherungsnehmer ist hierfür beweispflichtig. Die hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Bei behördlicher Absage ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

Witterungseinflüsse - Dauerregen

Abweichend von Abschnitt A Ziffer II 2. k) leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch folgende Witterungseinflüsse entstehen:

Dauerregen: d.h. 5 mm / qm (oder mehr) Niederschlag in 5 aufeinanderfolgenden Stunden von hh:mm bis hh:mm am TT.MM.JJJJ.

Innerhalb des 5 Stunden Zeitraumes muss es mindestens in jeder Stunde messbaren Niederschlag gegeben haben.

Hagel, d.h. gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Mindestdurchmesser von 5mm; Sturm, d.h. wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 Beaufort, gelten als mitversichert.

Die Bestätigung der Wettergefahr muss durch offizielle Daten der DWD-Wetterstation, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, erfolgen, oder durch mobile Messstation vor Ort. Der Versicherungsnehmer ist hierfür beweispflichtig. Die hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Bei behördlicher Absage ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

Witterungseinflüsse - Starkregen

Abweichend von Abschnitt A Ziffer II 2. k) leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch folgende Witterungseinflüsse entstehen:

Starkregen: d.h. 22,5 mm / qm oder mehr Niederschlag innerhalb 2 aufeinanderfolgenden Stunden von hh:mm bis hh:mm am TT.MM.JJJJ.

Hagel, d.h. gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Mindestdurchmesser von 5mm; Sturm, d.h. wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 Beaufort, gelten als mitversichert.

Die Bestätigung der Wettergefahr muss durch offizielle Daten der DWD-Wetterstation, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, erfolgen, oder durch mobile Messstation vor Ort. Der Versicherungsnehmer ist hierfür beweispflichtig. Die hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Bei behördlicher Absage ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

Regen in mehr als 50% der Veranstaltungszeit

Abweichend von Abschnitt A Ziffer II 2. k) leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch folgende Witterungseinflüsse entstehen:

Messbarer Niederschlag in 50 % oder mehr des Veranstaltungszeitraumes von hh:mm bis hh:mm am TT.MM.JJJJ, die Dauer und die Höhe innerhalb des Stundenzeitraumes ist hierbei unerheblich.

Hagel, d.h. gefrorener Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Mindestdurchmesser von 5mm; Sturm, d.h. wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 Beaufort, gelten als mitversichert.

Die Bestätigung der Wettergefahr muss durch offizielle Daten der DWD-Wetterstation, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, erfolgen, oder durch mobile Messstation vor Ort. Der Versicherungsnehmer ist hierfür beweispflichtig. Die hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Bei behördlicher Absage ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

sonstige Klauseln

Rückabwicklungskosten

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer III 1. ersetzt der Versicherer Rückabwicklungskosten von max. Euro _____ je rückabgewickelte Karte auf Erstes Risiko (z.B. für Porto, anteilige Bank- und Telefonkosten, sowie Personalkosten).

Diese müssen separat ausgewiesen werden.

Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Kumulklause

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer II 1. besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn mehr als 60% der erwarteten Besucher die Veranstaltungsstätte nicht erreichen können aufgrund:

- Streik, öffentliche Demonstrationen (Ausgeschlossen bleibt Streik des eigenen Personals)
- Streik im öffentlichen Nahverkehr - Lahmlegung des Zugverkehrs/öffentlichen Nahverkehrs aufgrund höherer Gewalt
- Terror / Terrorandrohungen / Attentate / Attentatsandrohung, die zu einer nachweisbaren Unbenutzbarkeit der erforderlichen Infrastruktur (Flughäfen, Veranstaltungsstätte, Zufahrtswege, etc.) führen.
- Unzugänglichkeit der Veranstaltungsstätte durch Unwetter und extremen Witterungsverhältnissen sowie außergewöhnliche atmosphärische Störungen (außergewöhnliche atmosphärische Störungen sind witterungsunübliche Bedingungen, die durch erhöhte Konzentration von Fremdstoffen wie Vulkanasche, Wüstenstaub o.a. in der Luft verursacht werden).

Der Versicherungsnehmer ist hierfür beweispflichtig.

Weiterhin ausgeschlossen sind Tatbestände aufgrund von Ausschlussstatbeständen gemäß Ziffer 2.2. SRC VAV Form B

Verwandtenklausel

1. In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer II 1.2 leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden auch infolge der Absage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Person(en) aufgrund einer unerwarteten lebensbedrohlichen Krankheit; eines lebensbedrohlichen Unfalls; des unerwarteten Todes der zu benennenden Verwandten zweiten Grades; Ehe- bzw. Lebenspartner; Kinder.
Versicherungsschutz besteht nur für Personen, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und älter als 6 Jahre sind.
2. Als unerwartet lebensbedrohliche Krankheit gilt die plötzliche und unerwartete Infektion / Krankheit, die sich die gemäß Nr. 1 benannten Personen nach Beginn des Versicherungsschutzes zuziehen und die einen stationären Krankenhausaufenthalt auf der Intensivstation oder einen Hospizaufenthalt erforderlich machen.
Gesundheitsbeeinträchtigungen, die auf Vorerkrankungen / Vorschäden zurückzuführen sind, die den gemäß Nr. 1 benannten Personen bei Beginn des Versicherungsschutzes bekannt waren, sind keine unerwarteten Krankheiten. Als Vorerkrankungen gelten auch solche Gesundheitsbeeinträchtigungen, die aufgrund von latenten Erkrankungen wie Malaria oder HIV- Infektion, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes bestanden und der versicherten Person bekannt waren, akut werden.
3. Als lebensbedrohlicher Unfall gilt ein plötzlich von außen auf den Körper der gemäß Nr. 1 benannten Personen einwirkendes Ereignis, durch das unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung eintritt und das einen stationären Krankenhausaufenthalt auf der Intensivstation oder einen Hospizaufenthalt erforderlich macht.
4. In den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen sind Absagen der im Versicherungsschein bezeichneten Person(en) während der Zeit des Aufenthaltes der gemäß Nr. 1 benannten Personen auf der Intensivstation bzw. im Hospiz maximal bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Beginn des dortigen Aufenthaltes versichert.
5. Im Todesfall der gemäß Nr. 1 benannten Personen sind Absagen der im Versicherungsschein bezeichneten Person(en) bis zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses versichert.
Sofern gemäß Nr. 1 benannte Personen zunächst auf der Intensivstation oder im Hospiz behandelt werden und später sterben, liegen zwei Ereignisse vor.
6. Rekonvaleszenzzeiten, insbesondere Genesungskuren oder Maßnahmen im Rahmen einer Krebsnachsorge, sind nicht versichert.

Hochzeit / Jubiläum

In Abweichung zu Abschnitt B Ziffer II 1.2 gilt nur „schwere Krankheit“ und „schwerer Unfall“ mitversichert.

Der vorgenannte Schweregrad ist erreicht, wenn durch ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass die Erkrankung oder der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit - die mindestens 5 Tage Dauer - führt, oder ein mehrtägiger Krankenhausaufenthalt erforderlich ist.

Der Versicherungsschutz infolge schwerer Krankheit besteht für die versicherten Personen nur unter der Voraussetzung, dass die versicherten Personen zum Zeitpunkt der Deckungszusage gesund sind und keine Anzeichen vorliegen oder Umstände und Faktoren bekannt sind, die Anlass zu Zweifeln an der Durchführbarkeit der versicherten Veranstaltung geben können.

Gesundheitsbeeinträchtigungen, die auf Vorerkrankungen / Vorschäden zurückzuführen sind, sind keine Krankheiten im Sinne dieses Vertrages.

Absagen aus persönlichen Gründen - wie Trennung - sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Erweiterter Nichtauftritt

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer II 1.2 besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die im Versicherungsschein genannten Personen infolge eines vom Versicherungsnehmer, der versicherten Person oder des Organisations nicht zu vertretenden Umstandes nicht auftreten können. Unverändert nicht versichert sind Verfügungen von hoher Hand aufgrund von Ausschlusstatbeständen gemäß Abschnitt A Ziffer II 2.

Orchesterklausel

In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer II 2.1 besteht Versicherungsschutz, wenn mehr als 1/3 der versicherten Personen (Orchester) aufgrund versicherter Bedingungen ausfallen.

Vorerkrankungen/bestehende Erkrankungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die versicherten Personen derzeit gesund und ohne Gebrechen sind.

Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Hauptversicherungssumme **Versicherungssummen** - siehe Angebot / Versicherungsschein -

generelle Selbstbeteiligung **Selbstbeteiligungen** - siehe Angebot / Versicherungsschein -

Hinweise zum Datenschutz

Vorbemerkung

Mit den folgenden Informationen möchten wir, die SRC Special Risk Consortium GmbH (im Folgenden: SRC), Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Information auf Sie zutreffen.

Datenverarbeitungsverantwortlichkeiten

Verantwortlich ist die SRC mit den Standorten:
Belfortstraße 15, 50668 Köln, Telefon: +49 221 9140943, E-Mail: info@srcmail.de
Bajuwarenring 4, 82041 Oberhaching, Telefon: +49 89 62833895,
E-Mail: muenchen@srcmail.de

Sie erreichen unseren externen Datenschutzbeauftragten unter:
Niels Kill, Althammer & Kill GmbH & Co. KG, Mörsenbroicher Weg 200,
40470 Düsseldorf, Telefon: +49 211 9367480, E-Mail: datenschutz@srcmail.de

Quellen der Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen selbst erhalten. Zudem verarbeiten wir - soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung/Vertragserfüllung Ihnen gegenüber erforderlich - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von den folgenden sonstigen Dritten zulässigerweise berechtigt übermittelt werden:

Rückversicherer, vollmachtgebende Versicherungsgesellschaften, frühere Versicherer, Versicherungsvermittler, für den Versicherungsnehmer zuständige Versicherungsmakler, Mit-Versicherungsnehmer, Ärzte, Sachverständige und Versicherer im Schadensfalle, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Kreditinstitute, Sicherungsgeber, Filmförderanstalten, Agenturen, z.B. Marketing- und Verkaufsförderungsagenturen sowie Handling-Houses.

Welche Daten werden verarbeitet?

Antragsdaten (wie z.B. ...)
Personendaten (z.B. Name, Geburtsdatum, Geburtsort), Adresse/Kontaktdaten, Bankdaten, Bonitätsdaten

Vertragsdaten (wie z.B. ...)
Versicherungsnummer, Kundennummer, Beginn- und Ablaufdaten, Vertragsstatus, Versicherungssumme, Beitrag, Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z.B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller), Dokumentationsdaten (Daten aus Beratungs- und Servicegesprächen)

Leistungsdaten (wie z.B. ...)
Gesundheitsdaten (sollten wir Gesundheitsdaten abfragen, holen wir stets zuvor Ihre Einwilligung ein), Bankdaten, Belege (z.B. Anschaffungsrechnungen, Angebote)

Daten über Ihre Nutzung unserer angebotenen Telemedien (z.B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten)

Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der DS-GVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Wenn Sie sich bei uns versichern möchten, benötigen wir Ihre Daten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um Ihnen die Police auszustellen oder eine Rechnung zu schicken. Angaben in Leistungsfällen benötigen wir, um zu prüfen, wie Sie sich im Detail abgesichert haben und welche Leistungen Sie von uns erhalten.

Für den Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist es damit erforderlich, dass Sie der SRC Ihre Daten (siehe zuvor: Antrags-, Vertrags-, Leistungsdaten etc.) bereitstellen. Ohne diese Daten wird die SRC den Abschluss des Versicherungsvertrages ablehnen müssen oder einen bereits bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Wir nutzen zudem ausgewählte Daten der bestehenden Verträge für die Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise, um Sie gezielt bei einer Vertragsanpassung oder -ergänzung zu beraten. Sie sind auch die Grundlage für einen umfassenden Kundenservice.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich dabei in erster Linie nach dem konkreten Versicherungsprodukt. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z.B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein (auch zwecks Weitergabe von Daten an sonstige Dritte).

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO). Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigter Interessen oder der von Dritten erforderlich ist, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten überwiegen. Ein solches berechtigtes Interesse besteht z.B.

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- bei Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Dazu gehören z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der SRC erhalten diejenigen Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen.

Externe Empfänger Ihrer Daten können sein (es kann also eine Datenübermittlung zulässigerweise an die folgenden Empfänger stattfinden):

Rückversicherer, vollmachtgebende Versicherungsgesellschaften, Versicherungsvermittler, für den Versicherungsnehmer zuständige Versicherungsmakler, Mit-Versicherungsnehmer, Ärzte, Sachverständige und Versicherer im Schadensfall, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Kreditinstitute, Sicherungsgeber.

Wir arbeiten zudem mit sorgfältig ausgewählten Auftragsverarbeitern (Art. 28 DS-GVO) zusammen, die zwecks Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten ggf. Ihre Daten erhalten. Dies sind u.a. folgende Unternehmen: IT-Dienstleister, Inkasso/Mahnwesen.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Wie übermitteln wir Daten ins außereuropäische Ausland?

Wenn SRC Kunden aus der Schweiz versichert, werden personenbezogene Daten zwecks Abschlusses bzw. Durchführung des Versicherungsvertrages in die Schweiz übermittelt. Es liegt ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission für das Datenschutzniveau der Schweiz vor. Deshalb müssen neben den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen keine weiteren zusätzlichen Garantien für diese Datenverarbeitung umgesetzt werden.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert die SRC Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unseres Vertragsverhältnisses. Dies umfasst auch die Anbahnung und die Abwicklung des Vertrages. Für die Dauer des Bestehens von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert.

Personenbezogene Daten werden zur Erhaltung von Beweismitteln für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfristen aufbewahrt, die in der Regel drei Jahre und in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen.

Zudem speichert SRC personenbezogene Daten, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen sechs Jahre gemäß handelsrechtlicher Vorgaben nach § 257 HGB und bis zu zehn Jahre aufgrund steuerlicher Vorgaben nach § 147 AO. Soweit die betroffenen Daten verschiedenen Aufbewahrungsvorschriften unterliegen, ist die längste Aufbewahrungsvorschrift jeweils maßgeblich.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben nach Maßgabe des Art. 15 DS-GVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden sein, steht Ihnen gemäß Art. 16 DS-GVO ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Nach Art. 20 DS-GVO können Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Wir weisen darauf hin, dass Sie eine uns ggf. erteilte datenschutzrechtliche Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

All diese Rechte können gegenüber der SRC geltend gemacht werden.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass eine Datenverarbeitung gegen Datenschutzrecht verstößt, haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde Ihrer Wahl zu beschweren (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG). Hierzu gehören auch die für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden, die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen können:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Telefon: +49 211 3842400, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de bzw.

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 27, 91522 Ansbach, Telefon: +49 981 53 1300, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Sie haben das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, wird SRC Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, SRC kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

SRC Special Risk Consortium GmbH, Belfortstraße 15, 50668 Köln, Telefon: +49 221 9140943, E-Mail: info@srcmail.de

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

Allgemeine Kundeninformation zum Versicherer

Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherers (führender Versicherer)

Great Lakes Insurance SE
Niederlassung Deutschland
Königinstraße 102
80802 München

Internet: www.glise.com
Geschäftssitz: München
Handelsregister: Amtsgericht München HRB 230378
Steuernummer: 143/108/20750

Vertreten durch SRC Special Risk Consortium GmbH (siehe Punkt 2).

2. Vertretung in Deutschland

SRC Special Risk Consortium GmbH
Belfortstraße 15
50668 Köln

Telefon: +49 221 9140940
Telefax: +49 221 9140944
Internet: www.src-net.de
Handelsregister: Amtsgericht Köln; HRB 33305

Geschäftsführer: Helmut Hommelsheim, Dr. Alexander Strehl, Alexis Romanos
Sitz der Gesellschaft: Köln

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Great Lakes Insurance SE
Niederlassung Deutschland
Königinstraße 102
80802 München

Zustellungsbevollmächtigte Stelle
SRC Special Risk Consortium GmbH
Belfortstraße 15
50668 Köln

4. Hauptgeschäftstätigkeit sowie Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist die Schadenversicherung als Erstversicherer.

Aufsichtsbehörde
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

5. Regelungen zum Garantiefonds

Regelungen zum Garantiefonds sind nicht anzuwenden.

6. Wesentliche Merkmale des Versicherungsverhältnisses

- a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung
- Spezielle Bedingungen und Klauseln HOSTsecure
- Deklaration der Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

b) Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte den erwähnten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die als Anlage beigegefügt sind.

- 7. Gesamtprämie der Versicherung**
 Unser Prämiengesamtpreis richtet sich nach dem Umfang des zu versichernden Risikos. Dieser kann erfragt werden und sodann mit den Gesamtpreisen anderer Versicherer verglichen werden.
- 8. Angaben zu ggf. zusätzlich anfallenden Kosten**
 Zusätzliche Kosten und Gebühren fallen nicht an.
- 9. Einzelheiten zur Zahlung der Versicherungsprämie**
 Die Versicherungsprämien können entrichtet werden durch Überweisung, Bankeinzug oder Scheck. Prämienzuschläge erfolgen bei halbjährlicher bzw. vierteljährlicher Zahlungsweise in Höhe von 3% bzw. 5%.
- 10. Gültigkeitsdauer und Befristung**
 Unsere Angebote weisen unterschiedliche, jedoch mit keinen Preisnachteilen für den Versicherungsnehmer verbundene Bindefristen, aus.
- 11. Zustandekommen des Vertrages**
 Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Versicherungsprämie. Anträge werden unverzüglich angenommen oder abgelehnt.
- 12. Widerrufsrecht und dessen Folgen / Rechtsfolgen des Widerrufs**
 Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in schriftlicher Form oder Textform (z.B. Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie dieses Informationsformular erhalten hat.
 Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
 Der Widerruf ist zu richten an:
 SRC Special Risk Consortium GmbH
 Belfortstraße 15
 50668 Köln
 Das Widerrufsrecht besteht nicht:
 1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
 2. bei Versicherungsverträgen deren wesentlicher Inhalt die Gewährung einer vorläufige Deckung ist, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.
 Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.
 Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen

Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir dem Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens dreißig Tage nach Zugang des Widerrufs.

13. Laufzeit bzw. Mindestlaufzeit des Vertrages

Unsere Verträge weisen als Laufzeit entweder die Dauer des zu übernehmenden Risikos oder eine einjährige Laufzeit mit der Möglichkeit der Prolongation aus. Mindestlaufzeiten werden nicht vereinbart.

14. Beendigung des Vertrages / Kündigungsrecht

Bei einjährigen Verträgen mit Prolongation kann der Vertrag in Schriftform von beiden Parteien 3 Monate vor Ablauf der ersten bzw. folgenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Nach einem Versicherungsfall sind beide Parteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Vertragsstrafen werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt.

15. Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Rechte anderer Mitgliedstaaten der EU werden nicht zugrunde gelegt.

16. Sprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

17. Beschwerden

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Wenn Sie der Meinung sind, dass etwas nicht vertragskonform abgelaufen ist, rufen Sie einfach uns oder Ihren zuständigen

Ansprechpartner vor Ort an und schildern Sie Ihr Anliegen oder bitten Sie um unseren Rückruf. Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen. Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an folgende Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn.

Darüber hinaus können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Sie können das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Leipziger Str. 121, 10117 Berlin, Telefon: 01804 224424; Telefax: 01804 224425

Hiervon unberührt bleibt für Sie als Versicherungsnehmer selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

18. Datenschutzklausel

Mit dem Vertragsschluss willigen Sie auch in die für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung notwendige Speicherung und Übermittlung der überlassenen Personen- und Sachdaten ein. Einzelheiten dazu und zu Ihren gesetzlichen Rechten sind im Merkblatt Datenverarbeitung geregelt.

Anbieterinformation über Franke Versicherungsmakler GmbH

Einleitung	In dieser Anbieterinformation möchten wir Ihnen einen Überblick über den rechtlichen Status der Franke Versicherungsmakler GmbH geben. Die folgend benannten Pflichtinformationen schreibt der Gesetzgeber im § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) vor. Hier geht es darum, dass Kunden beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen sind.
Firmierung und Kontaktdaten	Franke Versicherungsmakler GmbH Adolf-Damaschke-Str. 56/58, 14542 Werder (Havel) Telefon: +49 3327 4378999, E-Mail: mail@event-secure.de Internet: www.event-secure.de
Geschäftsführung	Peter Franke (Versicherungskaufmann, Werder (Havel))
Handelsregister	HRB 33678 P, Amtsgericht Potsdam
Aufsichtsbehörde	Industrie und Handelskammer Potsdam, Breite Str. 2A-C, 14467 Potsdam Internet: www.ihk.de/potsdam
Unsere Tätigkeit	Versicherungsmakler mit Erlaubnis gem. § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)
Erlaubniserteilung	29.06.2010
Register	Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. Breite Str. 29, 10178 Berlin / Auskunft Telefon: +4930203080 oder Internet: www.vermittlerregister.info
Registernummer	D-NYDK-YX2CV-93
Beratung	Unsere Tätigkeit beinhaltet auch Beratung.
Vergütung	Unsere Vergütung erfolgt als in der Versicherungsprämie enthaltene Courtage, die vom jeweiligen Versicherungsunternehmen ausgezahlt wird.
Schlichtungsstelle	Versicherungsombudsman e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsman.de
Datum der Erstellung	29.06.2010 (letzte Aktualisierung 13.09.2021)
Bildnachweis	Titelbild: cinoby / Stock-Fotografie-ID:125144591
Hinweis	Diese Produktinformation dient dem Informationszweck und ersetzt nicht die Versicherungsbedingungen. Änderungen, die durch behördliche und/oder gesetzliche Auflagen bzw. durch betriebsinterne Veränderungen verursacht werden, bleiben vorbehalten.